Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137 – 141 , 141bis, 144, 146 – 148,
156, 158, 160, 172ter, 305bis)

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.

Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
- Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)
- Diebstahl (Art. 139)
- Raub (Art. 140)
- Sachentziehung (Art. 141)
- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Etc.

Vermögensdelikte i.e.S.

- Vermögensveruntreuung (Art. 138 Z.1 Abs. 2)
- Betrug (Art. 146)
- Erpressung (Art. 156)
- Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)
- Etc.

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- [illegible]
- Sach[illegible]
- Etc.

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fliessenden Verfügungsbefugnisse

Vermögensdelikte i[illegible]

- Ve[illegible]bs. 2)
- [illegible]
- [illegible]

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachverunteuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Unrechtmässige Aneignung

Art. 137 StGB

Unrechtmässige Aneignung

- Sie bezahlen ihren Café, der Fr. 4.50.– kostet, mit einer Fünfzigernote.
- Zu Kellner: «Machen Sie Fr. 5.—».
- Der Kellner gibt Ihnen versehentlich Fr. 95.– Retourgeld.
- Sie merken es, sagen aber nichts und verlassen das Café um Fr. 50.– reicher.

seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde **bewegliche Sache** aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Art. 713 ZGB – Fahrniseigentum

Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach **beweglichen körperlichen Sachen…**, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand, der keine Immobilie ist.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand, der keine Immobilie ist.

Art. 110 Abs. 3bis StGB «Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

~~Körperlicher~~ Gegenstand, der keine Immobilie ist.

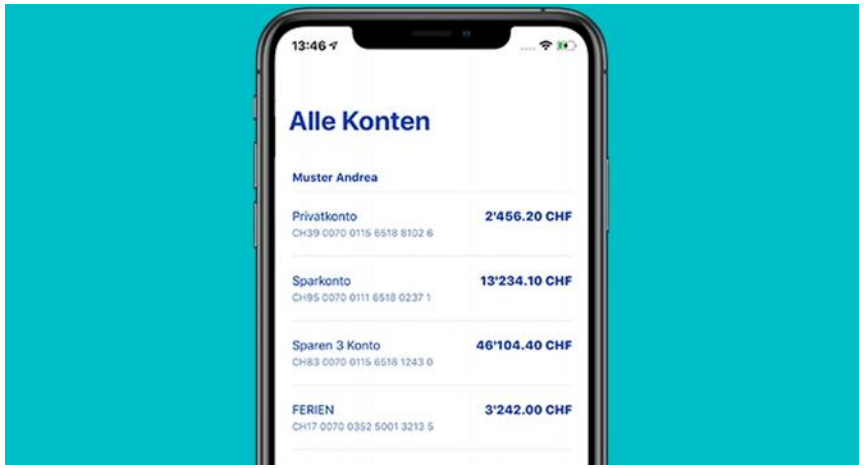

ZKB

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

~~Körperlicher~~ Gegenstand, der keine Immobilie ist.

THOUVENIN/WEBER/FRÜH, Dateneigentum – ein trojanisches Pferd ; Art. 143 StGB – unbefugte Datenbeschaffung

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

~~Körperlicher~~ Gegenstand, der keine Immobilie ist.

Art. 142 StGB – Entziehung Energie swisscom

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand, der keine Immobilie ist.

Art. 256 StGB – Grenzverrückung; BGE 72 IV 53 – «Landwirt Möri [hat]… durch sein Vieh die Wiese… abweiden lassen.»

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine **fremde** bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Positive Definition: «Fremd ist die Sache, wenn sie im Zeitpunkt der Tathandlung **auch** im Eigentum eines andern steht.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Negative Definition: «Fremd ist die Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum Täter steht, nicht herrenlos, nicht derelinquiert und nicht eigentums*un*fähig ist.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Negative Definition:

«Fremd ist die Sache, wenn sie

- nicht im Alleineigentum Täter steht
- nicht herrenlos
- nicht derelinquiert
- nicht eigentums*un*fähig ist.»

BGE 132 IV 5 – «[S]e l'agente è titolare della proprietà esclusiva sulla cosa»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Negative Definition:

«Fremd ist die Sache, wenn sie

- nicht im Alleineigentum Täter steht
- nicht herrenlos
- nicht derelinquiert
- nicht eigentums*un*fähig ist.»

Herrenloser wilder Sperber

Fremder Jagd-Habicht

BGE 116 IV 143

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Negative Definition:

«Fremd ist die Sache, wenn sie

- nicht im Alleineigentum Täter steht
- nicht herrenlos
- nicht derelinquiert
- nicht eigentums*un*fähig ist.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Negative Definition:

«Fremd ist die Sache, wenn sie

- nicht im Alleineigentum Täter steht
- nicht herrenlos
- nicht derelinquiert
- nicht eigentums*un*fähig ist.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Negative Definition:

«Fremd ist die Sache, wenn sie

- nicht im Alleineigentum Täter steht
- nicht herrenlos
- nicht derelinquiert
- nicht eigentums*un*fähig ist.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- *Fremd*: Überschüssiges Retourgeld gehört dem Kellner, er hat es nicht derelinquiert.
- *Beweglich*: Das Geld ist keine Immobilie
- *Sache*: Geld ist körperlich, keine Forderung.

seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Tathandlung: Aneignen

«Der Täter muss einerseits den Willen auf dauernde Enteignung des bisherigen Eigentümers und andererseits den Willen auf mind. vorübergehende Zueignung haben. Dabei genügt aber nicht, dass der Täter den Aneignungswillen hat; er muss ihn vielmehr auch betätigen»

BGE 129 IV 223

Tathandlung: Aneignen

«Der Täter muss einerseits den Willen auf dauernde Enteignung des bisherigen Eigentümers und andererseits den Willen auf mind. vorübergehende Zueignung haben. Dabei genügt aber nicht, dass der Täter den Aneignungswillen hat; er muss ihn vielmehr auch betätigen»

BGE 129 IV 223

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

- Dauernder Ausschluss Verfügungsmacht
- In der Regel: Keine Enteignung
- Ausnahme: Enteignung bei Vermischung, Verbrauch
- Gebrauchsanmassung: nicht dauernd (Art. 94 SVG)

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

- Se ut dominum gerere (ZGB 934)
- Zerstörung: Enteignung, keine Zueignung
- Sachentziehung: keine Zueignung, vorübergeh. Gebrauch

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

- Verkauf
- Schenkung
- Verbrauch
- Beiseiteschaffen
- Ableugnen Besitz

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen/FMH: fremde bewegl. Sache
- Wollen/IKN: Zueignung/Enteignung

Vorsatz

- Gast weiss, dass CHF 50.-- Retourgeld Odeon/Kellner zusteht.
- Will sich Geld einverleiben und nimmt in Kauf, dass Kellner/Odeon enteignet.

seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit

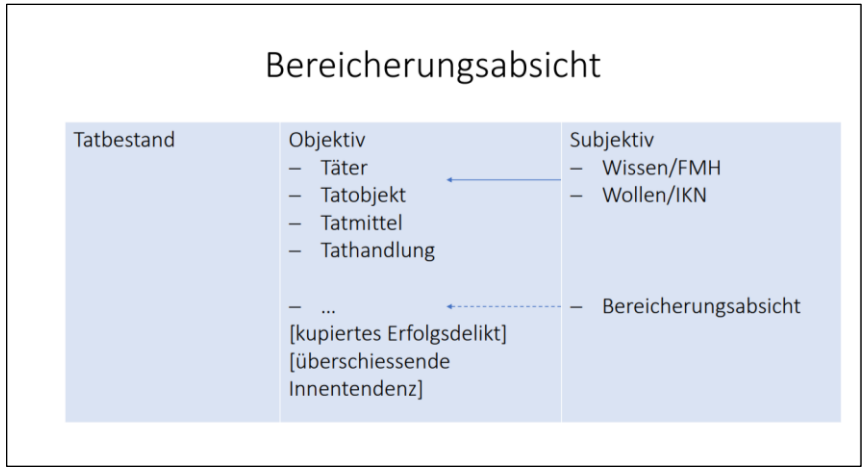

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit

BGE 107 IV 166 – Flying Scotsman

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit

Bereicherungsabsicht

- A. wettet mit B. um Fr. 1000.– , dass die Spanierinnen den EM-Final gewinnen.
- Nach dem Sieg Englands zahlt A. nicht.
- B. nimmt A.s Computer mit.
- Ist die Bereicherung unrechtmässig?
- Art. 513 Abs. 1 OR

Bereicherungsabsicht

- Gast hat die Absicht, sich um CHF 50.– zu bereichern.
- Er hat keinen Anspruch auf das zu viel retournierte Geld, daher ist anvisierte Bereicherung auch unrechtmässig.

seesawtravels

Unrechtmässige Aneignung

Art. 137 Ziff. 1 StGB

Zusammenfassung

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand, der keine Immobilie ist.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Negative Definition:

«Fremd ist die Sache, wenn sie

nicht im Alleineigentum Täter steht

nicht herrenlos

nicht derelinquiert

nicht eigentumsunfähig ist.»

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

Unrechtmässige Aneignung

Art. 137 Ziff. 2 StGB

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Amtsverfolgung

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Antragsprivilegierung

Unrechtmässige Aneignung

unter Angehörigen

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Art. 110 – Begriffe

[1] **Angehörige** einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.

[2] **Familiengenossen** sind Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Unrechtmässige Aneignung

gefundener Sachen

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: verlorene Sache

«Sachen, die im Eigentum eines anderen stehen, können nur dann gefunden werden, wenn sie zuvor verloren wurden.»

BSK StGB[4]-Niggli/Riedo, Art. 137 N 49

MLAM

Tatobjekt: verlorene Sache

«Eine Sache ist verloren, wenn sie dem früheren Gewahrsamsinhaber ohne dessen Willen [und ohne Dritteinwirkung] abhanden gekommen ist und sich gegenwärtig in niemands Gewahrsam befindet.»
vgl. BGE 71 IV 87

MLAM

Tatobjekt: verlorene Sache

- Tausendernote in Schalterhalle einer Bank liegengelassen: verloren – OG/ZH - UH160079
- Épicerie/Diesse: Kunde fällt Zwanziger-note aus Tasche: verloren: BGE 71 IV 87

MLAM

Tatobjekt: verlorene Sache

- *Verlegt*: «Haus verliert nichts»: Diebstahl
- *Vergessen*: Versehentliches Zurücklassen, zeitnahes Zurückholen: Uhr im Rauchsalon auf Dampfschiff liegen, aber unmittelbar danach bemerkt: BGE 71 IV 183; Portemonnaie Betrunkener nächster Tag: BGE 112 IV 9 – beide Diebstahl
- *Verloren*: «…ist jede Sache, die sich ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers nicht mehr in dessen Machtbereich befindet.» urm. Aneig. OG/ZH, 27. 10. 1961

MLAM

Unrechtmässige Aneignung

zugekommener Sachen

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: zugekommene Sache

«Ohne seinen Willen zugekommen ist die Sache, wenn sie ohne Zutun des Täters in seinen Zugriffsbereich gelangt ist.»

BSK StGB[4]-Niggli/Riedo, Art. 137 N 52

seesawtravels

Tatobjekt: zugekommene Sache

- Zu viel Wechselgeld
- Zugelaufenes Tier – Art. 41 StGB/1937
- Zugesandte Perücken – BGE 99 IV 6
- Skischuhe Vormieter – BGE 85 IV 189

seesawtravels

Unrechtmässige Aneignung

ohne Bereicherungsabsicht

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
~~–Bereicherungsabsicht~~

Ohne Bereicherungsabsicht

- Bereicherung: Nein
- Unrechtmässigkeit: Ja (Selbsthilfe)

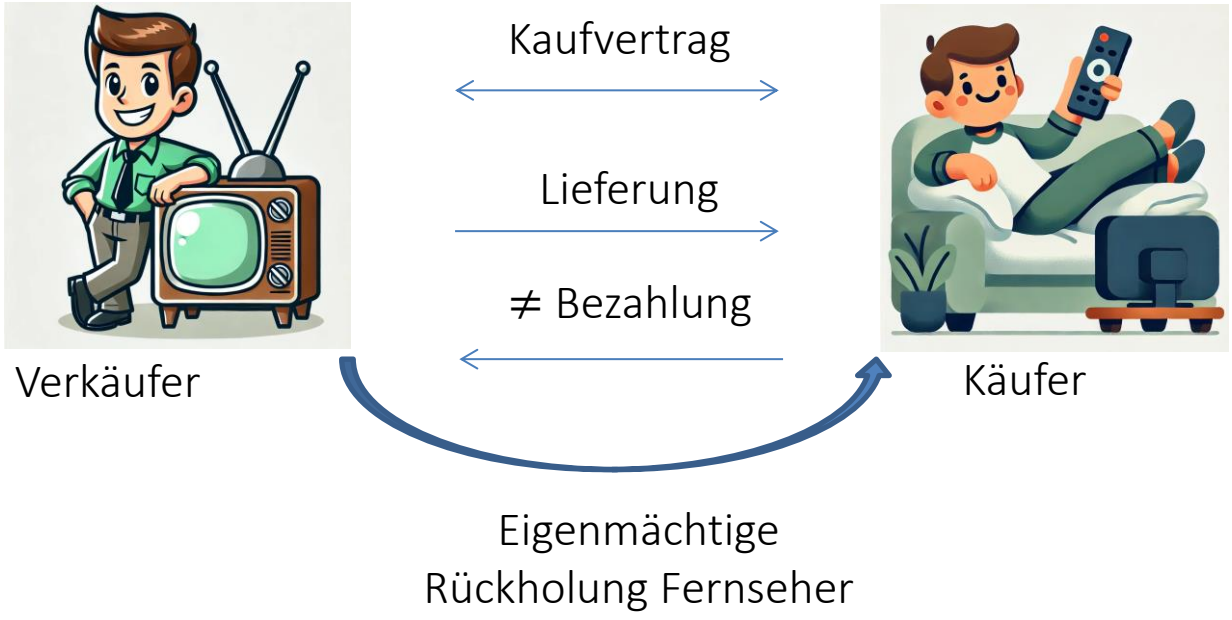

OG/BL, 1. 6. 1966
BSK StGB[4]-Niggli/Riedo VorArt. 137 N 86

Ohne Bereicherungsabsicht

- Bereicherung: Nein
- Unrechtmässigkeit: Ja
  (Aneignung unter Wertersatz)

BGE 107 IV 166 – Flying Scotsman

BGE 129 IV 223 – Mittagessen

Ohne Bereicherungsabsicht

- Bereicherung: Nein
- Unrechtmässigkeit: Ja
  (Aneignung unter Wertersatz)

Veruntreuung

Art. 138 StGB

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
   a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
   b. **Veruntreuung Art. 138**
   c. Diebstahl Art. 139
   d. Raub Art. 140
   e. Sachentziehung Art. 141
   f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141bis
   g. Sachbeschädigung Art. 144
   h. Betrug Art. 146
   i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
   j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
   k. Erpressung Art. 156
   l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
   m. Hehlerei Art. 160
   n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172ter

Vermögensdelikte 2024

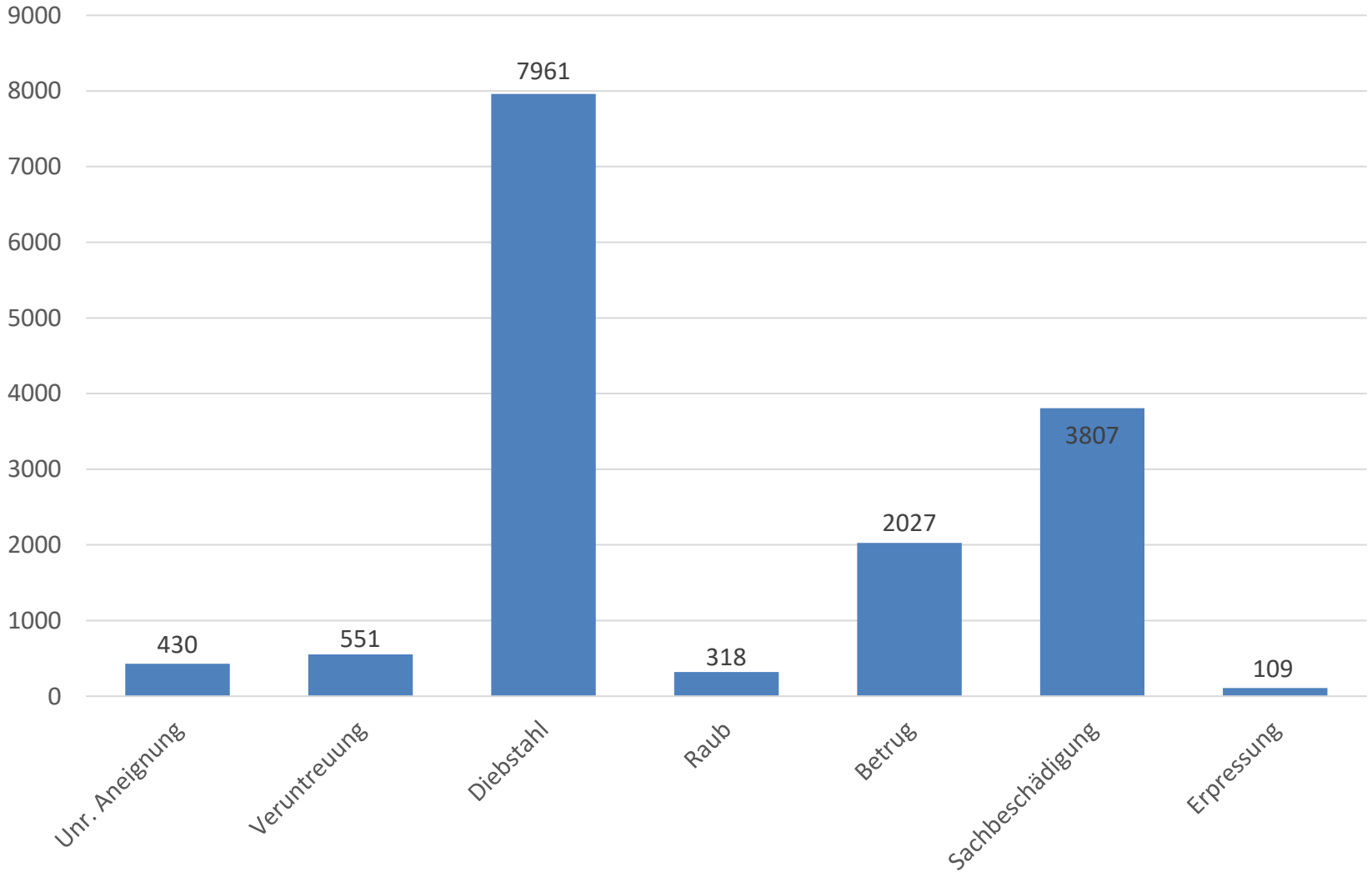

Bundesamt für Statistik

Vermögensdelikte 2008-2024

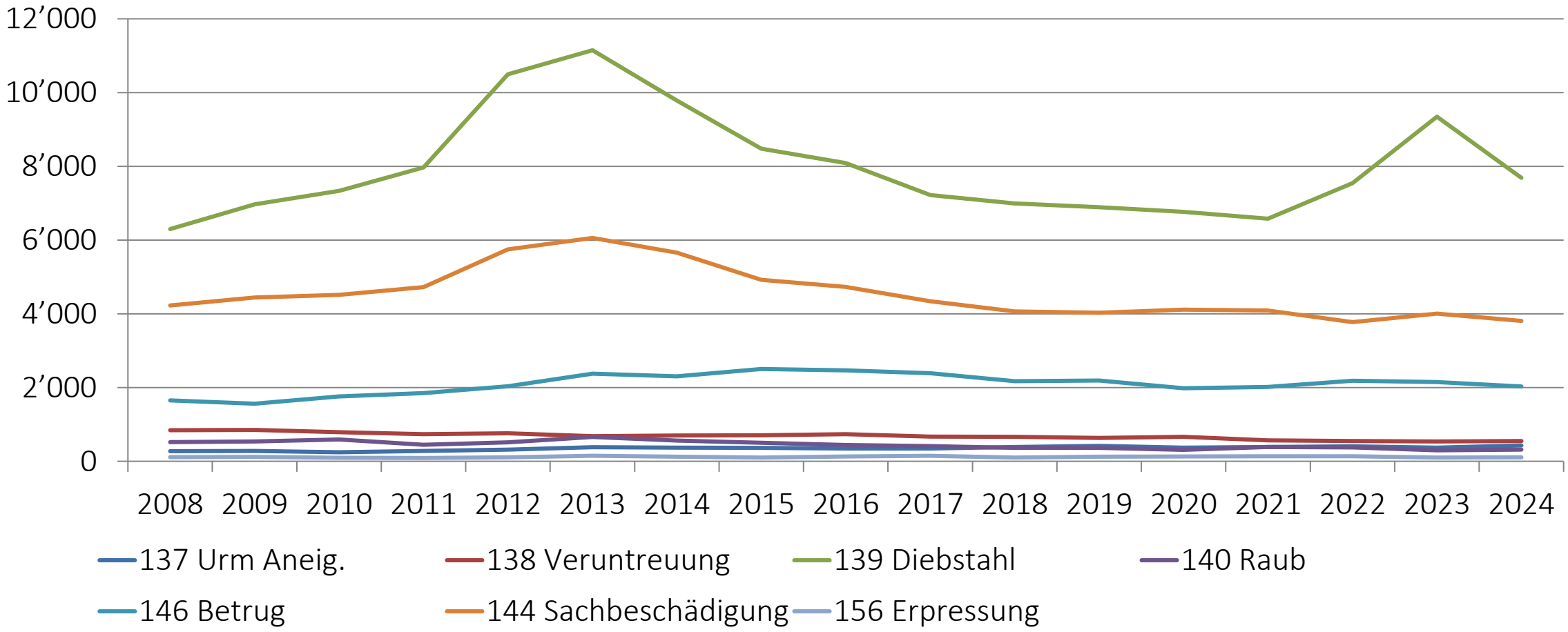

Bundesamt für Statistik

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 138 – Abus de confiance

1. Quiconque, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, s'approprie une chose mobilière appartenant à autrui et qui lui a été confiée,
quiconque, sans droit, emploie à son profit ou au profit d'un tiers des valeurs patrimoniales qui lui ont été confiées,
est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.
L'abus de confiance commis au préjudice des proches ou des familiers n'est poursuivi que sur plainte.

2. Si l'auteur agit en qualité de membre d'une autorité, de fonctionnaire, de tuteur, de curateur, de gérant de fortunes ou dans l'exercice d'une profession, d'une industrie ou d'un commerce auquel les pouvoirs publics l'ont autorisé, il est puni d'une peine privative de liberté de dix ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Art. 138 – Appropriazione indebita

1. Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, si appropria una cosa mobile altrui che gli è stata affidata, chiunque indebitamente impiega a profitto proprio o di un terzo valori patrimoniali affidatigli,
è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.
L'appropriazione indebita a danno di un congiunto o di un membro della comunione domestica è punita soltanto a querela di parte.

2. Il colpevole è punito con una pena detentiva sino a dieci anni o con una pena pecuniaria197 se ha commesso il fatto in qualità di membro di un'autorità, di funzionario, di tutore, di curatore, di gerente di patrimoni, o nell'esercizio di una professione, di un'industria o di un commercio, per il quale ha ottenuto l'autorizzazione da un'autorità.

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestände

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Qualifizierung

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestände

Antragsprivileg (Art. 110 Abs. 1 und 2)

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Art. 138 – Veruntreuung

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Sachveruntreuung

Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sachveruntreuung

- Amir möchte sein Auto verkaufen
- Tanja meldet sich auf Inserat
- Sie besichtigt Auto und bricht zu 15-minütiger Probefahrt auf, kommt aber nicht mehr zurück.

SCANPIX

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Täter

- Treunehmerin – natürliche Person
- Treunehmerin – juristische Person
  (Art. 29 – Durchgriff)
- Unechtes Sonderdelikt
  (Art. 26 – «erhöht»)

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tatgeschädigter

- Treugeber
- Eigentümer
- …

Art. 138 – **Sach**veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Art. 138 – Sachveruntreuung

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

- **Fremd**: Nicht im Alleineigentum der T., nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB), kein Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten.

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

- **Fremd**: In casu zwar Besitzübertragung (Verfügungsgeschäft), aber noch kein Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft). Eigentum deshalb weiterhin bei A.

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

- Täterin und Geschädigter kennen sich
- Anvertrauen begründet Treue
- Sonst: zugekommen (Art. 137 Ziff. 2)

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

- Verwaltung – ZGB 408 I
- Hinterlegung – OR 472 ff.
- Miete – OR 253 ff.
- Leihe – OR 305 ff.
- Leasing – BGE 143 IV 297

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

- Mitgewahrsam – BGE 71 IV 7
- Alleingewahrsam Täter (h.L.)

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

- Eigentumserhaltungspflicht
- Im Interesse des Treugebers: Hinterlegung, Kommission, Fracht
- Eigeninteresse des Treunehmers: Miete, Pacht, Leihe

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines *andern* zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

- Eigentumserhaltungspflicht
- Im Interesse des Treugebers: Hinterlegung, Kommission, Fracht
- *Eigeninteresse* des Treunehmers: Miete, Pacht, Leihe, Leasing

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

BGE 129 IV 223

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

- Dauernder Ausschluss Verfügungsmacht
- Enteignung bei Vermischung, Verbrauch
- Gebrauchsanmassung: nicht dauernd (Art. 94 SVG)

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

- Se ut dominum gerere (ZGB 934)
- Zerstörung: Enteignung, keine Zueignung
- Sachentziehung: Enteignung, keine Zueignung

Tathandlung: Aneignen

- Dauernde Enteignung
- Vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

- Verkauf
- Schenkung
- Verbrauch
- Beiseiteschaffen
- Ableugnen Besitz
- Vermischen

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

~~–(Taterfolg)~~

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

~~Taterfolg~~

- Bereicherung muss bloss beabsichtigt, nicht tatsächlich eingetreten sein.

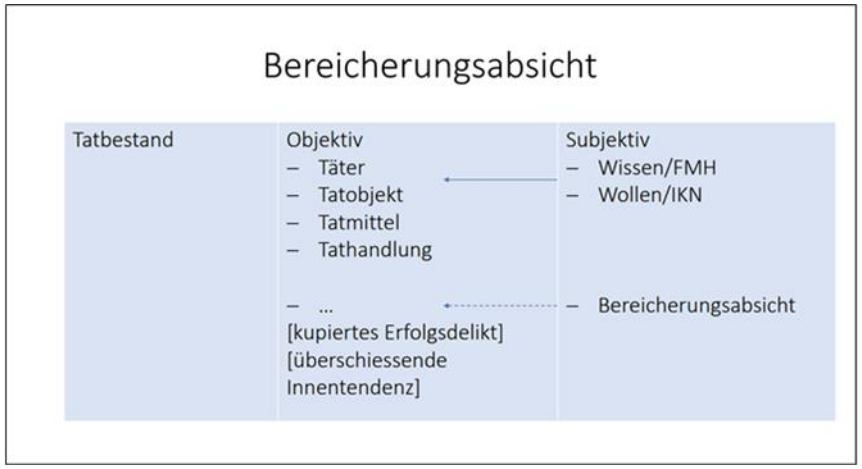

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,… wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen/FMH: fremde bewegl. Sache
- Wissen/FMH um Anvertrautsein
- Wollen/IKN: Zueignung/Enteignung

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit

Wertveruntreuung

Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute **Vermögenswerte** unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachverunteuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wertveruntreuung

- Betreibungsbeamter nahm die von den Schuldnern einbezahlten Gelder auf seinem eigenen Postkonto entgegen.
- Inspektion zeigte, dass keine ausreichenden Barmittel, um ausstehende Überweisungen an Gläubiger zu tätigen.
- Er war jedoch Eigentümer einer Liegenschaft, und hatte Wertschriften, eine Lebensversicherung etc. BGE 118 IV 27

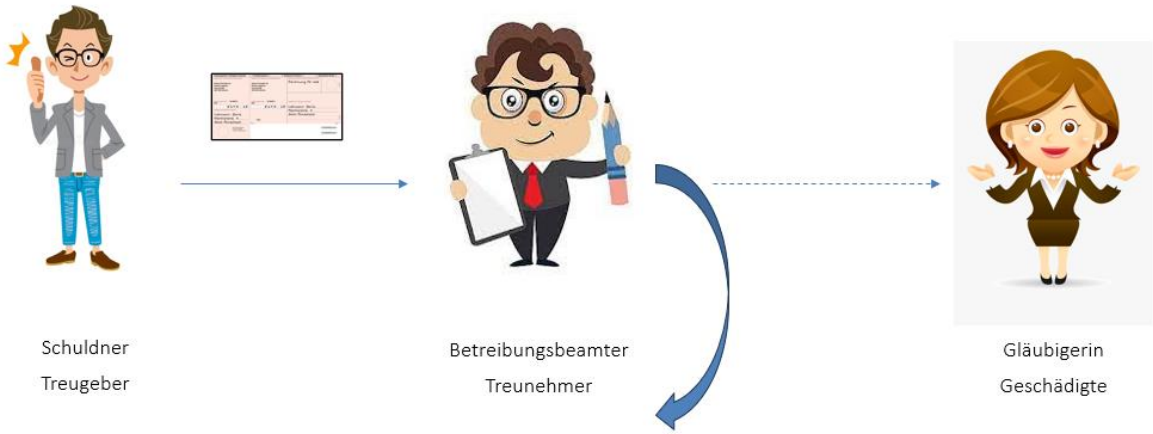

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Täter

- Treunehmer – natürliche Person
- Treunehmerin – juristische Person
  (Art. 29 – Durchgriff)
- Echtes Sonderdelikt
  (Art. 26 – «begründet»)

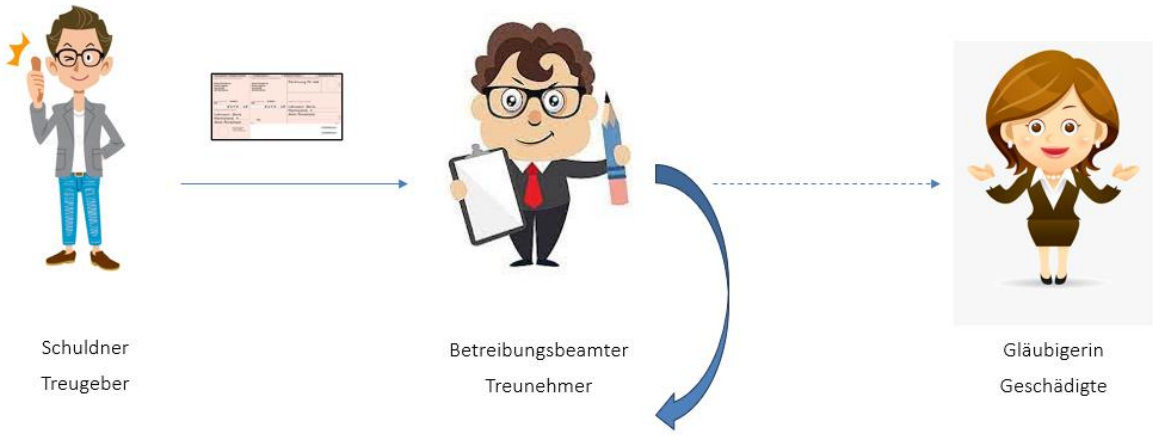

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tatgeschädigte

- Treugeber (Schuldner)
- Empfänger (Gläubiger)
- Wirtschaftlich Berechtigte

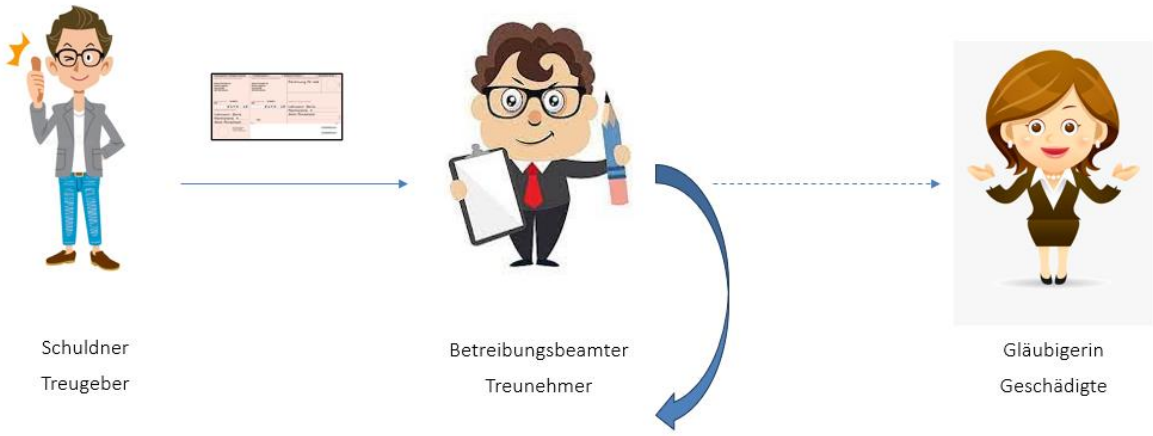

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm **anvertraute** Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

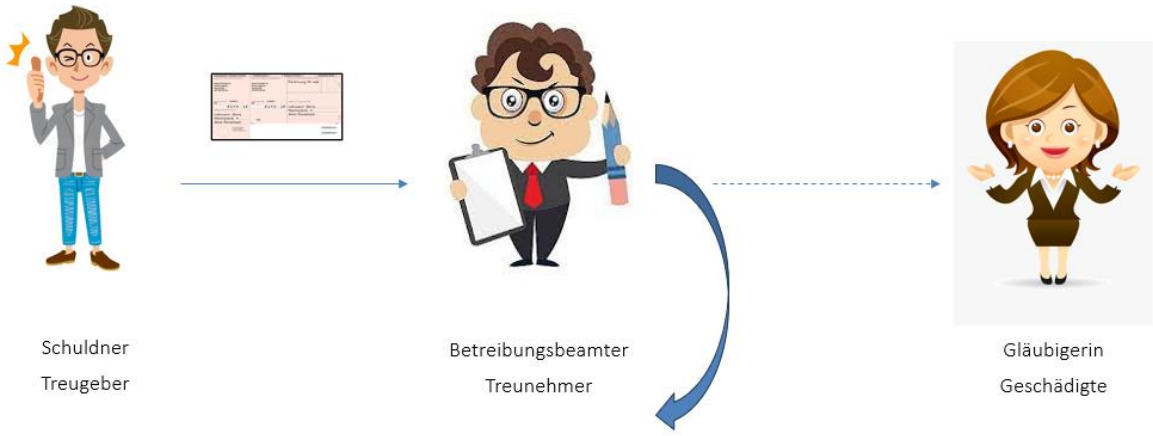

- Aufbewahrung – SchKG 9
- Verwaltung – ZGB 408 I
- Auftrag – OR 394 ff.
- Kommission – OR 425 ff.
- Darlehen – 6B_339/2024 (diff.)

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

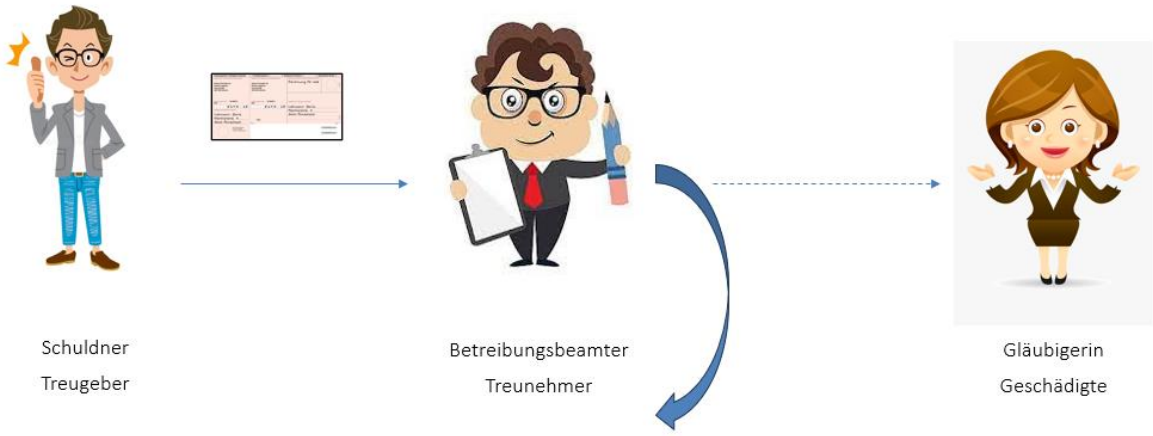

- Treugeber räumt Täter Eigentum (Sachen) ein
- Treugeber räumt Täter alleinige (str.) Verfügungsmacht (Forderungen) ein.

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

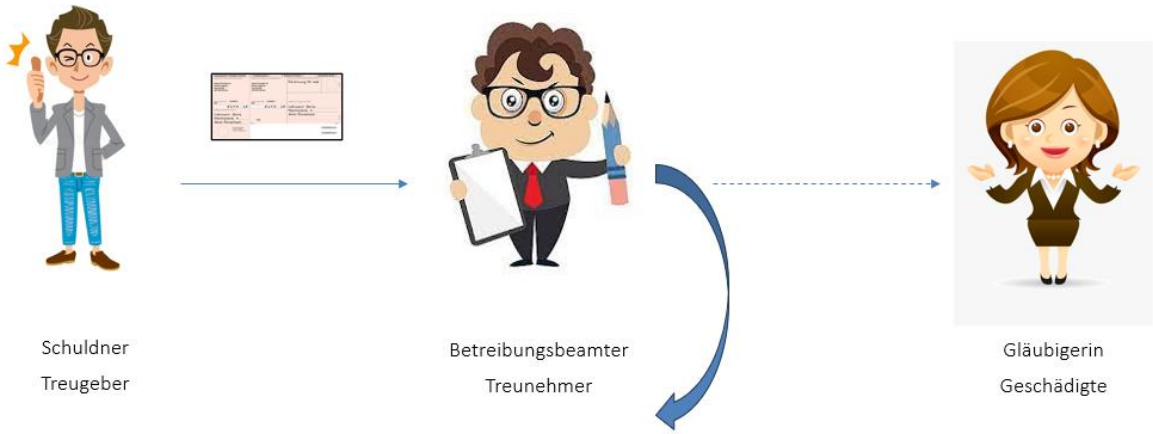

- Werterhaltungspflicht
- Im Interesse Treugeber (Schuldner)
- Eigeninteresse des Treunehmers
- **Im Interesse eines Dritten (Gläubiger)**

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm anvertraute **Vermögenswerte** unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachverunteuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Sach-/Wertveruntreuung

	Treugeber	Treunehmer	Treugut	Tatbestand
	Eigentümer	Gewahrsam	Fremde bew. Sache	Sachveruntreuung
	Verliert Eigentum	Wird Eigentümer	Eigene bew. Sache	Wertveruntreuung
	Überweisung	Alleinige Verfügung	Vermögenswert	Wertveruntreuung

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

- Eigene Sachen:
  - Bargeld
  - Fiduziarisches Eigentum
  - Indirekte Stellvertretung
  - Wirtschaftlich fremd
- Forderungen
- Buchgeld

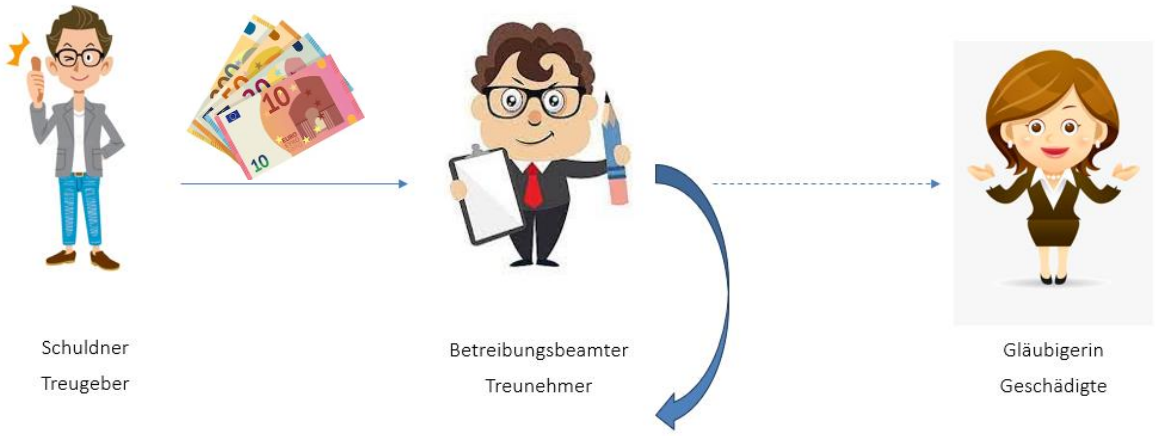

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

- Eigene Sachen:
  - Bargeld
  - Fiduziarisches Eigentum
  - Indirekte Stellvertretung
  - Wirtschaftlich fremd
- Forderungen
- Buchgeld

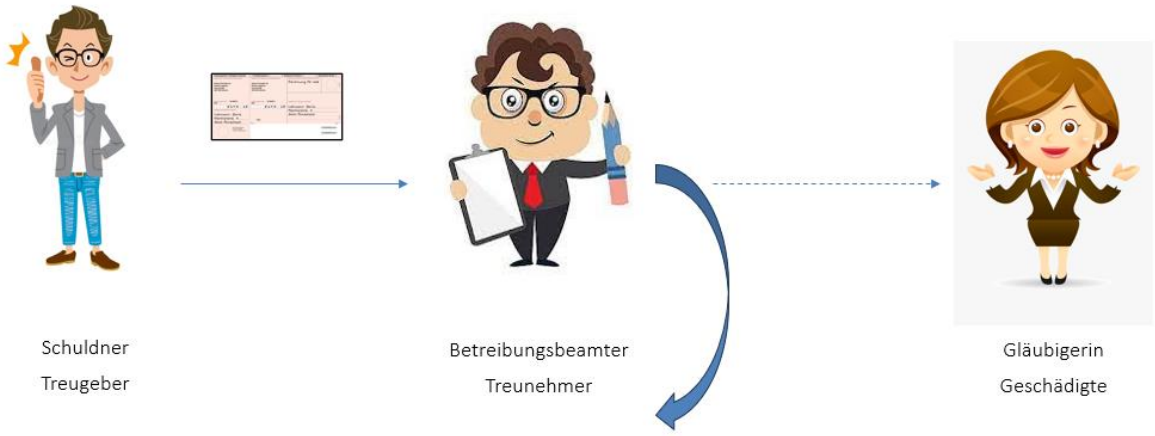

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Unrechtmässig Verwenden

«Wer anvertrautes Gut dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten hat, bereichert sich unrechtmässig, wenn er es in seinem Nutzen verwendet, **ohne fähig und gewillt zu sein, es jederzeit sofort zu ersetzen**.» BGE 118 IV 27

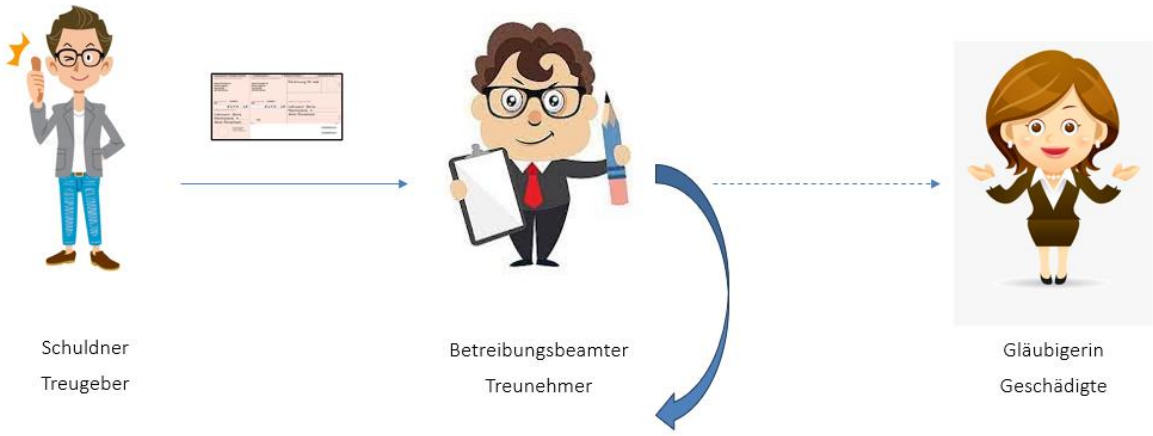

Tathandlung: Unrechtmässig Verwenden

- Nicht: aneignen, da Eigentum
- Verkauf
- Verbrauch
- Ausgeben
- Leugnen Eingang
- Abbuchung von Konto

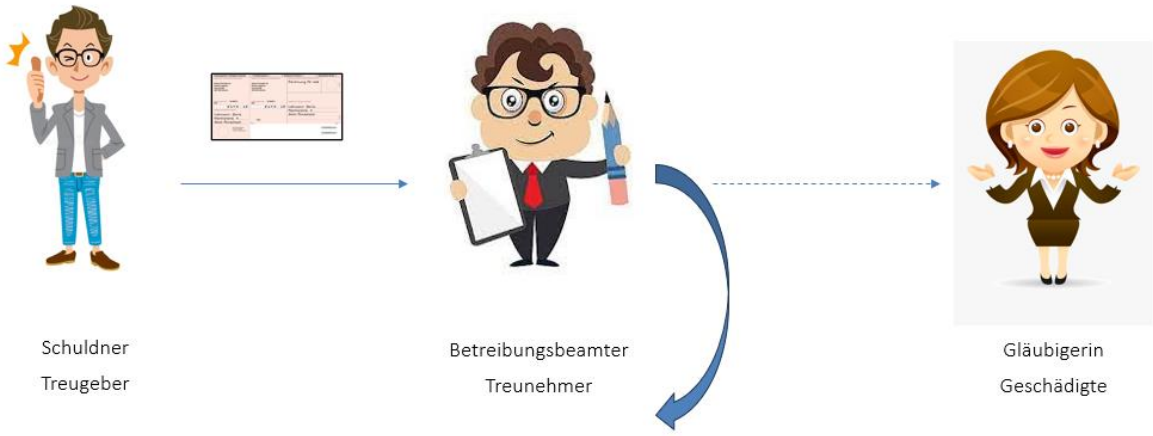

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

~~–(Taterfolg)~~

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

~~Taterfolg~~

- Bereicherung muss bloss beabsichtigt, nicht tatsächlich eingetreten sein.

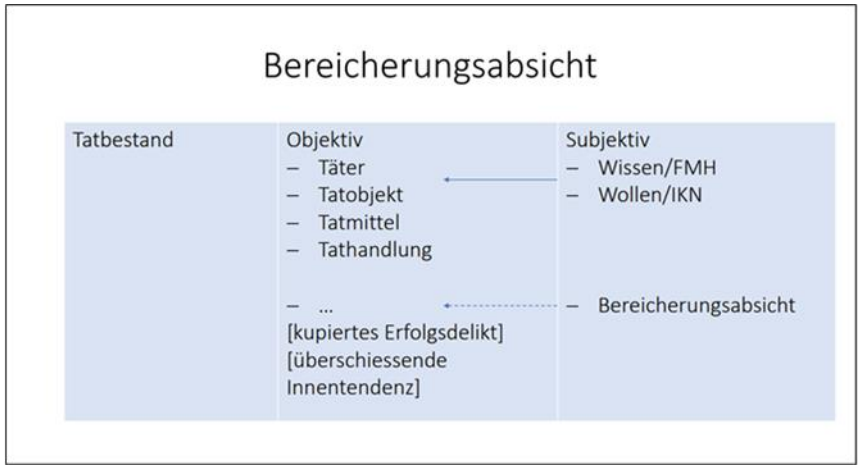

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen/FMH wirtschaftliche Fremdheit Vermögenswert
- Wissen/FMH Anvertrautsein
- Wollen/IKN der Verwendung in eignem Nutzen

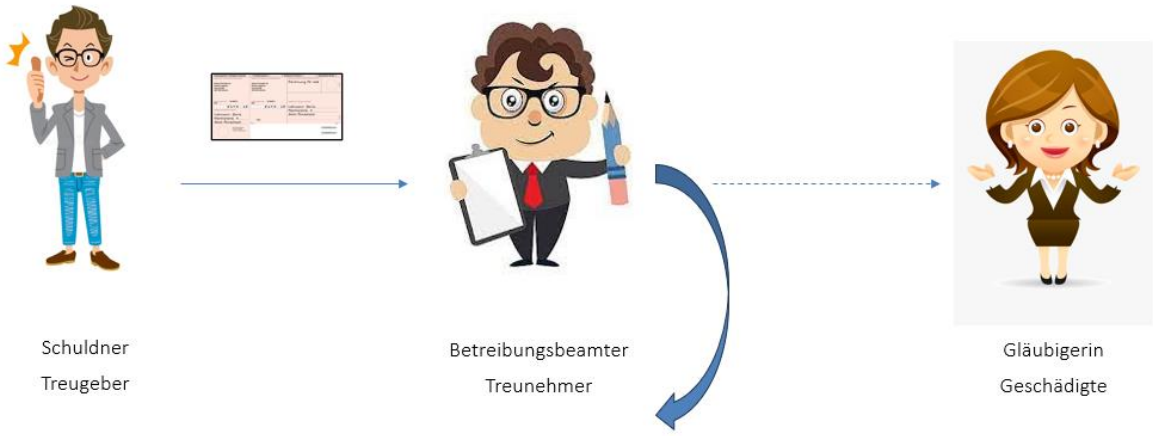

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. …wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, [*um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,*] wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit

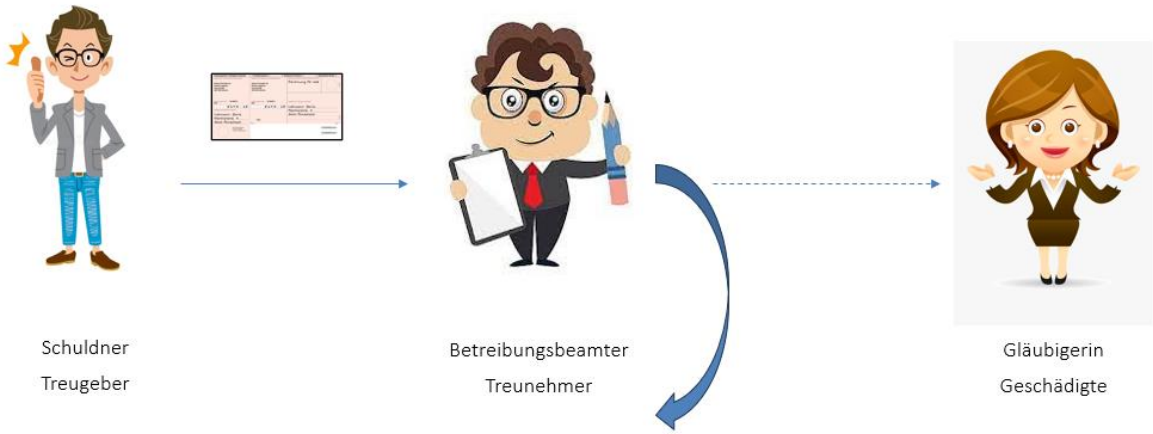

Veruntreuung

Art. 138 StGB

Zusammenfassung

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Art. 138 – Veruntreuung

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Tatobjekt: Anvertraut

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

Veruntreuung

Beispielfälle

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Art. 138 – Sachveruntreuung

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

Veruntreuung

Tankwart sackte Trinkgelder ein, statt sie gemäss betriebsinterner Abmachung in die gemeinsame Kasse der Arbeitnehmer zu legen.

Veruntreuung

«Für Kaffee-Kasse»: Anvertraut

(Wert)Veruntreuung

«Für Tanken und Scheiben» übergeben:

Keine Veruntreuung

Veruntreuung

- E. bewohnte von 1974 – 1979 eine 3-Zimmerwohnung in der Lustmühle in Teufen/AR.
- Vermieter hatte Akontozahlungen für Heizung-, Warmwasser und weitere Nebenkosten für anderes verbraucht. BGE 109 IV 22

R&C

Veruntreuung

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»
BGE 120 IV 117

R&C

Wertveruntreuung

- Doktorand beim SNF
- Anstellungsgrad: 25%
- Lohn: Fr. 1.250.–
- 1. Zahltag: Fr. 2.500.–

FNSNF
FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Art. 141bis – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Anders noch BGE 87 IV 115 (Nehmad)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134) – Luca Schoop
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre – Luca Schoop
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen